

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4. Stück vom Jahre 1865.

N^o. 26. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Zwönitz;

vom 11. Februar 1865.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 21 sub b und 23 der Statuten des Vorschußvereins zu Zwönitz enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allernädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, jedoch ohne deren Beilagen, dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. Februar 1865.



Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

Statut

des Vorschußvereins zu Zwönitz.

zc.

zc.

§ 21 b. zc. zc. Fällt der Verpfänder in Conkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concurssmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben

1865.

15